



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. April 2021

391.

Schriftliche Anfrage von Derek Richter und Roberto Bertozzi betreffend Schneeräumung in der Stadt, Gründe für die Nichtberücksichtigung des lokalen Gewerbes, Beurteilung des Einsatzes von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Möglichkeiten für den Schutz der lokalen Unternehmungen von steuerlichen Nachteilen und Kosten aufgrund der aktuellen Wettersituation sowie künftige Strategie des ERZ für den Winterdienst

Am 27. Januar 2021 reichten Gemeinderat Derek Richter und Gemeinderat Roberto Bertozzi (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2021/38, ein:

Am 14. Januar 2021 fielen in der Stadt Zürich ausserordentlich grosse Mengen Schnee an. Dass der starke und andauernde Schneefall für Schwierigkeiten bei der VBZ, ERZ u.v.m. sorgte, ist nachvollziehbar. Weniger nachvollziehbar ist die Tatsache, dass Fahrzeuge aus dem Kanton Solothurn und dem Kanton Bern für die Beseitigung der Schneemassen beauftragt wurden, was verständlicherweise zu Unmut beim lokalen Gewerbe führte. Fragwürdig ist im Weiteren die Tatsache, dass für die Landwirtschaft immatrikulierte Fahrzeuge für diese gewerblich/öffentliche Aufgabe eingesetzt wurden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurde das lokale Gewerbe für die Beseitigung der Schneemassen nicht berücksichtigt?
2. Wie kann es sein, dass im Gegensatz zum lokalen, steuerpflichtigen Gewerbe steuerlich begünstigte und/oder von der LSVA befreite Fahrzeuge (grüne Nummerntafel) gewerbliche Arbeiten auf Stadtgebiet verrichteten? Lag eine entsprechende Ausnahmegewilligung für landwirtschaftliche Fahrzeug von Seiten des Kantons Zürich vor?
3. Welche Möglichkeiten sind von Seiten der Stadt Zürich vorhanden, das lokale Gewerbe vor den genannten steuerlichen Nachteilen zu schützen?
4. Wie gestaltete sich die vertragliche Zusammenarbeit mit privaten Firmen in den letzten zehn Jahren für den Winterdienst?
5. Wie präsentiert sich die künftige Strategie von ERZ in Hinblick auf den Winterdienst für die kommenden Jahre?
6. Welche umwelttechnischen Aspekte resultieren aus der Beseitigung der Schneemassen und wie sind diese in Einklang mit den hohen Umweltzielen der Stadt Zürich zu bringen?
7. War es Mitarbeitern der Stadt Zürich in Folge der Zustände nicht möglich, ihre reguläre Arbeit zu verrichten und wurden diese zur Schadensminimierung in Folge der Schneemassen verpflichtet? Falls ja, bei welchen Abteilungen war dies der Fall und für welche Arbeiten wurden diese eingesetzt? Falls nein, weshalb nicht? Erhalten die entsprechenden Mitarbeiter für eventuelle Fehlzeiten weiterhin ihre volle Vergütung?
8. Welche finanziellen Belastungen resultieren aus dieser Wettersituation? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Ab Donnerstag, 14. Januar 2021, verzeichnete die Stadt anhaltenden und durchgehend starken Schneefall. Äste und umgekippte Bäume auf Fahrleitungen und Fahrbahnen sowie Eisbildung in den Tramgleisen brachten auch den öffentlichen Verkehr zum Erliegen. Alleine am 14. Januar 2021 fielen in der Stadt 30 Zentimeter Neuschnee. Gemäss MeteoSchweiz war es zuvor in der Stadt Zürich seit Messbeginn im Jahr 1931 erst vier Mal vorgekommen, dass innert eines Tages 30 Zentimeter oder mehr Neuschnee fielen. Dies war in den Jahren 1952, 1962, 1986 und 2006 der Fall (Quelle: MeteoSchweiz, Blog-Beitrag «Volle Ladung Schnee» vom 15. Januar 2021, www.meteoschweiz.admin.ch > Aktuell > MeteoSchweiz-Blog).

Um diese Rekordmengen an Schnee bewältigen zu können, stand der Winterdienst von ERZ Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) über mehrere Tage mit maximal möglichem Aufgebot

sowie zusätzlicher Unterstützung durch andere Dienstabteilungen und externe Dienstleistende rund um die Uhr im Einsatz.

Eine besondere Herausforderung stellte die Abfuhr von Schnee dar. Üblicherweise wird im Rahmen der Schneeräumung der weggepflügte Schnee am Strassenrand deponiert, bis er schmilzt. Aufgrund der ausserordentlichen Schneemengen fehlte dafür aber vielerorts der Platz. Mit Hilfe von zusätzlich aufgebotenen Ressourcen musste der Schnee deshalb u. a. auf Parkplätze ausserhalb des Stadtzentrums abgeführt werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Zu Frage 1 («Weshalb wurde das lokale Gewerbe für die Beseitigung der Schneemassen nicht berücksichtigt?»):

Der Anteil an der Schneeräumung, welche nicht durch ERZ bewerkstelligt werden kann, wurde durch den Stadtrat für den Zeitraum zwischen 2018 und 2023 an Anbietende vergeben, welche in den Jahren 2018 und 2019 an mehreren Submissionen teilgenommen hatten. Die geografische Aufteilung nach Sitz bzw. Wohnsitz der Zuschlagsempfängerinnen und -empfänger sieht folgendermassen aus:

Zuschlagsempfängerinnen/-empfänger	städtisch	kantonal	ausserkantonal
1. Vergabe für den Zeitraum 2018–2023 (im offenen Verfahren)	9	6	1
2. Vergabe für die Winterdienstsaison 2018/2019 (freihändige Vergabeerhöhung)	4	1	0
3. Vergabe für den Zeitraum 2019–2023 (Vergabeerhöhung im offenen und freihändigen Verfahren)	7	4	0

Die Vergabeerhöhungen waren notwendig, da nicht genügend Angebote eingingen, um den Bedarf an externen Fahrzeugen im Zeitraum zwischen 2018 und 2023 zu decken.

Aufgrund des ausserordentlichen Schneefalls mussten dieses Jahr kurzfristig weitere interne und externe Ressourcen angeboten werden, um den Schnee abführen zu können.

Stadtintern wird ERZ vom Tiefbauamt (TAZ) mit 28 Lastkraftwagen und von Grün Stadt Zürich (GSZ) mit 12 Traktoren unterstützt. Zusätzlich musste die Abfuhr von Schnee vier externen Anbietenden freihändig vergeben werden. Die geografische Aufteilung nach Sitz bzw. Wohnsitz der Zuschlagsempfängerinnen und -empfänger für die Vergabe der Schneeabfuhr im Januar 2021 sieht wie folgt aus:

Zuschlagsempfängerinnen/-empfänger	städtisch	kantonal	ausserkantonal
Vergabe der Schneeabfuhr im Januar 2021	3	0	1

Zu Frage 2 («Wie kann es sein, dass im Gegensatz zum lokalen, steuerpflichtigen Gewerbe steuerlich begünstigte und/oder von der LSVa befreite Fahrzeuge (grüne Nummerntafel) gewerbliche Arbeiten auf Stadtgebiet verrichteten? Lag eine entsprechende Ausnahmegewilligung für landwirtschaftliche Fahrzeug von Seiten des Kantons Zürich vor?»):

Der durch GSZ eingesetzte Traktor vom Gutsbetrieb Juchhof ist mit einem grünen Kontrollschild für landwirtschaftliche Fahrzeuge versehen. Da eine stadtinterne Dienstleistung nicht gewerblich ist, wurde keine Bewilligung eingeholt. Die übrigen eingesetzten landwirtschaftlichen Fahrzeuge waren alle mit weissen Kontrollschildern eingelöst.

Zu Frage 3 («Welche Möglichkeiten sind von Seiten der Stadt Zürich vorhanden, das lokale Gewerbe vor den genannten steuerlichen Nachteilen zu schützen?»):

In den Ausschreibungen wurden und werden keine grünen Kontrollschilder zugelassen. Die angebotenen Fahrzeuge dürfen nicht landwirtschaftlich eingelöst sein. Ausnahmegewilligungen werden durch den Kanton erst dann erteilt, wenn keine gewerblichen Fahrzeuge für eine zweckmässige Ausführung der Fahrten zur Verfügung stehen (Art. 90 Abs. 2 Verkehrsregelverordnung [SR 741.11]).

Zu Frage 4 («Wie gestaltete sich die vertragliche Zusammenarbeit mit privaten Firmen in den letzten zehn Jahren für den Winterdienst?»):

Bis zur Winterdienstsaison 2017/2018 wurden auf Basis der Tarife des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands (ASTAG) interessierten lokalen Unternehmen Kontingente erteilt. 2018 wurde die Schneeräumung für den Zeitraum zwischen 2018 und 2023 mit Ausnahme von zwei freihändigen Vergabeerhöhungen zwei Mal öffentlich ausgeschrieben (s. Antwort zu Frage 1). Ab der Winterdienstsaison 2018/2019 wurden diese Dienstleistungen entsprechend den hierbei eingereichten Angeboten vergeben.

Zu Frage 5 («Wie präsentiert sich die künftige Strategie von ERZ in Hinblick auf den Winterdienst für die kommenden Jahre?»):

Da die bestehenden Verträge mit den gegenwärtigen Dienstleistenden im Jahr 2023 auslaufen, wird die Schneeräumung gemäss den vergaberechtlichen Bestimmungen wieder öffentlich ausgeschrieben werden. Für diese Ausschreibung wird die Stadt prüfen, ob eine Option für das zusätzliche Abführen von Schnee sinnvoll ist.

Zu Frage 6 («Welche umwelttechnischen Aspekte resultieren aus der Beseitigung der Schneemassen und wie sind diese in Einklang mit den hohen Umweltzielen der Stadt Zürich zu bringen?»):

Aufgrund übergeordneter gesetzlicher Bestimmungen (§§ 25, 26 und 43 Strassengesetz [LS 722.1]; Art. 58 Obligationenrecht [SR 220]) ist die Stadt verpflichtet, den Winterdienst im bisherigen Ausmass sicherzustellen. Deshalb ist es weder möglich noch erwünscht, den Schnee nicht zu räumen und liegenzulassen, bis dieser schmelzen würde.

Zu Frage 7 («War es Mitarbeitern der Stadt Zürich in Folge der Zustände nicht möglich, ihre reguläre Arbeit zu verrichten und wurden diese zur Schadensminimierung in Folge der Schneemassen verpflichtet? Falls ja, bei welchen Abteilungen war dies der Fall und für welche Arbeiten wurden diese eingesetzt? Falls nein, weshalb nicht? Erhalten die entsprechenden Mitarbeiter für eventuelle Fehlzeiten weiterhin ihre volle Vergütung?»):

Es wurden sämtliche einsetzbaren Mitarbeitenden des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements für die Räumung und Abfuhr des Schnees eingesetzt. Die Mitarbeitenden vom TAZ (Werterhaltung), von GSZ (Park- und Grünanlagen) und ERZ (Stadtreinigung) waren in Pikettgruppen von Freitag bis Freitag je eine Woche alternierend im Einsatz. Die nicht eingeteilten Mitarbeitenden wurden immer von 7 bis 17 Uhr zusätzlich für die Schneeräumung aufgeboten. Bei ERZ wurden zusätzlich zur Stadtreinigung Mitarbeitende des Geschäftsbereichs Entwässerung aufgeboten. Die Mitarbeitenden waren somit durch den starken Schneefall nicht an ihrer Arbeitsleistung verhindert und konnten bedarfsgerecht eingesetzt werden.

Zu Frage 8 («Welche finanziellen Belastungen resultieren aus dieser Wettersituation? Wir bitten um eine detaillierte Aufstellung.»):

Aufgrund des aussergewöhnlich starken Schneefalls musste der Schnee zusätzlich zur blossen Räumung auch abgeführt werden. Diese Arbeiten mussten aufgrund ihrer Unvorhersehbarkeit und Dringlichkeit gestützt auf § 10 Abs. 1 lit. d Submissionsverordnung (SubmV, LS 720.11) freihändig an vier Anbietende vergeben werden. Daraus resultierten zusätzliche Kosten von gesamthaft Fr. 345 000.–.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti